jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/3/28 95/06/0061

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51 Abs7;
VStG §51f Abs2;

Beachte

vgl jedoch E 1994/12/20 92/04/0176 1; vgl jedoch E 1995/06/29 94/07/0181 3

Rechtssatz

Auch eine in Abwesenheit des Besch erfolgte Verkündung des Berufungsbescheides hat in bezug auf§ 51 Abs 7 VStG im Hinblick auf § 51 f Abs 2 VStG die Wirkung der Erlassung dieses Bescheides, sofern die Partei dazu ordnungsgemäß geladen worden war (Hinweis E 29.9.1993, 93/02/0158, und E 25.1.1995,94/02/0292).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060061.X01

Im RIS seit

28.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at